

## I. Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

(geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim vom 13.11.2007 und 19.08.2008, gültig ab 01.01.2009 )

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

#### 5.2. Förderungshöhe/- umfang

Förderungshöhe und –umfang ergeben sich aus Ziffer 5 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien und – soweit nicht ausgeschlossen – aus Ziffer 5.3. dieser Richtlinie.

#### 5.3. Sonderförderung

5.3.1. Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,00 € täglich gezahlt. Eine zusätzliche Betreuungskraft für behinderte Teilnehmer wird entsprechend der Pflegestufe gewährt:  
Pflegestufe 3 = 1:1Betreuung / Pflegestufe 2 = 2:1 / Pflegestufe 3 = 3:1.

5.3.2. Für arbeitslose Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kann bei Freizeitmaßnahmen und Internationalen Begegnungen ein zusätzlicher Zuschuss von maximal 10,00 € täglich je Teilnehmer gewährt werden. Gerechnet wird nach folgendem Prinzip:

Teilnehmerbeitrag je Tag	max. 14,00 €
<u>abzüglich Eigenleistung</u>	<u>- 4,00 €</u>
= max. Zuschuss pro Tag	10,00 €

Die Beantragung erfolgt durch den Träger der Maßnahme. Kopien der Bewilligungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Geschäftsfeldes Soziales der Stadt Meckenheim sind beizufügen.

5.4. Abschlagszahlungen können nicht gewährt werden.

## I. Allgemeine Richtlinien der Stadt Meckenheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

(geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim vom 13.11.2007 und 19.08.2008, gültig ab 01.01.2009 )

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. (bleibt)

5.2. (bleibt)

#### 5.3. Sonderförderung

5.3.1. Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,00 € täglich gezahlt. Eine zusätzliche Betreuungskraft für behinderte Teilnehmer wird entsprechend der Pflegestufe gewährt:

Pflegestufe 3 = 1:1 Betreuung / Pflegestufe 2 = 2:1 / Pflegestufe 3 = 3:1.

**Die Beantragung erfolgt durch den Träger der Maßnahme. (wird eingefügt)**

5.3.2. Für arbeitslose Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kann bei Freizeitmaßnahmen und Internationalen Begegnungen ein zusätzlicher Zuschuss von maximal 10,00 € täglich je Teilnehmer gewährt werden. Gerechnet wird nach folgendem Prinzip:

Teilnehmerbeitrag je Tag	max. 14,00 €
abzüglich Eigenleistung	- 4,00 €
= max. Zuschuss pro Tag	10,00 €

**5.3.3. Für Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kann bei Feriennaherholungen ein zusätzlicher Zuschuss von 50 % des Teilnehmerbeitrages je Teilnehmer gewährt werden, jedoch maximal 50,00 € (wird eingefügt)**

**5.3.4. Die Beantragung nach Ziffer 5.3.2 und 5.3.3. erfolgt durch die o.g. Leistungsempfänger. Als Nachweis sind die Bewilligungsbescheide der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie eine Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt an den Träger der Maßnahme. (wird eingefügt)**

5.4. (bleibt)